

Öffentliche Bekanntgabe

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme und Wiedereinleitung von Grundwasser zur geothermischen Nutzung für die Errichtung eines Bürogebäudes im Gewerbegebiet Bornheim

hier: Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Nr. 7, S. 94) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 wird bekannt gemacht:

Die Klauen Immobilien GmbH & Co. KG beabsichtigen zur Klimatisierung eines Bürogebäudes im Gewerbegebiet Bornheim eine geothermische Grundwassernutzung bestehend aus einem Förderbrunnen und Wiedereinleitung über zwei Schluckbrunnen in das Grundwasser (Grundwasser-Wärmepumpe für eine Heizleistung von 95 kW und Kühlung von 250 kW) zu errichten.

Das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 2, Anlage 1, Nr. 13.3.2, Buchstabe A des UVPG einzustufen. Hiernach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 UVPG NRW ist anstelle der Kriterien der Anlage 3 des UVPG die Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 des UVPG NRW zu prüfen.

Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass die Maßnahme „Entnahme von Grundwasser aus 1 Brunnen und die Wiedereinleitung über 2 Schluckbrunnen in das Grundwasser zum Zwecke des Betriebes einer Grundwasser-Wärmepumpe für eine Heiz- und Kälteleistung von 250 kW“ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 5 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 UVPG NRW zu berücksichtigen wären. Gemäß § 5 UVPG ist für diese Maßnahme somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben. Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Prüfung ergab im Einzelnen, dass bei Errichtung der Anlage im Zuge der Erschließungsmaßnahme für das neue Gebäude in der Mary-Anderson-Straße in Bornheim-Hersel nur geringfügige zusätzliche Tiefbauarbeiten für die Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen anfallen. Der hierbei anfallende Bodenaushub wird wieder eingearbeitet. Die nicht wieder verwertbaren Bohrgutmateriale der Brunnenbohrung sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Grundwasser wird bei Wärmeenergieerzeugung um ca. 3°C abgekühlt bzw. bei Kühlung 3°C erwärmt und ist in diesem Gebiet in großem Maße regenerationsfähig. Es wird zu keiner gegenseitigen hydraulischen oder thermischen Beeinflussung durch die Nutzung der Anlagen kommen. Die thermische Beeinflussung der Umgebung durch den Betrieb der Geothermie-Anlage ist als gering zu bewerten. Die Maßnahme liegt innerhalb der Wasserschutzzone III B des festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Urfeld des WBV Wesseling-Hersel und ist hiernach genehmigungspflichtig.

Siegburg, den 17.06.2019
Az.: 66.02-403.1.03/2019-1401-Be

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Im Auftrag


Kötterheinrich

Leiter des Amtes für Umwelt- und Naturschutz